

## **Schlichten statt Richten**

### **Die Schiedsstelle der Gemeinde Letschin stellt sich vor**



#### **Zuständigkeiten der Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, streitende Parteien bei der einvernehmlichen Lösung ihres Problems im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung zu beraten.

Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten sowie Privatklagedelikten (Hausfriedensbruch, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung) ist von der betroffenen Partei ein außergerichtlicher Einigungsversuch vor Anrufung eines Gerichts nachzuweisen. Ein Schlichtungsverfahren ist hier also obligatorisch.

Selbstverständlich kann das Schlichtungsverfahren auch freiwillig als kostengünstige außergerichtliche Alternative beantragt werden.

Wenn beide streitenden Parteien im Vorhinein eine einvernehmliche Lösung ihres Streitfalls anstreben, können sie von der Schiedsstelle im Rahmen eines formlosen Schlichtungsverfahrens unterstützt werden. Die Schiedsstelle fungiert dann als Mediator (Vermittler).

Die Schiedsstelle ist nicht zuständig für Familiensachen, nicht für Verfahren, wo ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht wurde und führt keine Vollstreckungen durch.

#### **Das Schlichtungsverfahren**

Das Schlichtungsverfahren wird von einer Partei in der Schiedsstelle beantragt. Voraussetzung für die Aufnahme des Antrags sind persönliches Erscheinen, Legitimation (Personalausweis) und Zahlung eines Kostenvorschusses von 40,00 €. Eine Ausnahme ist das formlose Schlichtungsverfahren, hier beantragen beide Parteien.

Die Schiedsfrau/der Schiedsmann setzt einen Verhandlungstermin fest (ca. 2 - 3 Wochen später), zu dem beide Parteien geladen werden.

Bei der Verhandlung suchen beide Parteien unter Beratung der Schiedsfrau / des Schiedsmanns eine ihnen entsprechende einvernehmliche Lösung ihres Falls. Dies erfordert von beiden Parteien Kompromißbereitschaft und ein „Aufeinander zu gehen“. Über die gemeinsam vereinbarte Schlichtung des Streitfalls (der sogenannte Vergleich) wird ein Protokoll angefertigt.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Vergleichs kann derjenige, der die Klärung des Streitfalls bei der Schiedsstelle beantragt hat, beim zuständigen Amtsgericht (für Letschin ist es in Bad Freienwalde) die Vollstreckung des Vergleichs beantragen.

Sollte kein Vergleich zustande kommen bzw. die Gegenpartei nicht zur Verhandlung erscheinen, stellt die Schiedsstelle eine Erfolglosigkeitsbescheinigung aus. Mit dieser Bescheinigung kann die klagende Partei eine weitere Verfolgung des Streitfalls bei Gericht beantragen. Das Gericht kann die Klage nicht abweisen, wenn der Streitfall vorher in einer Schiedsstelle verhandelt wurde.

#### **Allgemeine Voraussetzungen für das Schlichtungsverfahren**

Die Schiedsstelle Letschin verhandelt nur Fälle, bei denen die beklagte Partei ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet hat. Ausnahmen erfordern das Einverständnis beider Parteien. Die Schlichtungsverhandlung erfordert persönliches Erscheinen und Legitimation.

Jede Partei kann einen Beistand (eine Person ihres Vertrauens) mitbringen. Rechtsanwälte fungieren in der Schlichtungsverhandlung als Beistand, nicht als Vertreter. Zeugen können gehört werden, sind bei einer einvernehmlichen Lösungssuche aber von nebensächlicher Bedeutung.

Die Gebühren für das Schlichtungsverfahren betragen bei Zustandekommen eines Vergleichs 20,00 €, sonst 10,00 €, bei besonders aufwendigen Verfahren 40,00 €, hinzu kommen dann noch Schreib- und Portokosten.

Die Schiedsstelle hat Sprechstunde:

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr  
im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Letschin,  
Bahnhofstraße 30 a, Zimmer 03, untere Etage.  
Telefon am Sprechtag: 033475 6059 37.

Schiedsfrau ist Frau Axmann sie ist in der Heimatstube Letschin Telefon 033475 50797 zu erreichen.

Stellvertretender Schiedsmann ist Herr Boström, erreichbar unter Telefon 033745 570 080.